

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0047-I/4/2015

Wien, am 23. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. April 2015 unter der **Nr. 4702/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Natura 2000-Nachnominierungen in Tirol/Osttirol (Lebensraumtyp 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria Germanica“) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- *Dürfen in Osttirol, letztendlich von der Republik Österreich, Gebiete nominiert werden, wo – wissenschaftlich-fachlich festgestellt – kein LRT 3230 und kein Schutzgut „Deutsche Tamariske“ vorkommen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden in Osttirol aus Sicht Ihres Verfassungsdienstes europarechtlich ungerechtfertigte Falschausweisungen oder nicht ausreichende Ausweisungen vorgenommen?*
- *Wenn ja, welche Möglichkeiten zur Rücknahme einer europarechtlich nicht gerechtfertigten Nominierung bzw. Ergänzung einer nicht ausreichenden Nominierung sehen Sie für die Republik Österreich?*
- *Warum wurden die eingemahnten Tiroler Nachnominierungsvorschläge nicht rechtzeitig beim dafür eigens angebotenen biogeographischen Bewertungsseminar der Generaldirektion Umwelt seitens der Republik Österreich zur fachlichen Vorprüfung vorgelegt, wenn dies jetzt innerhalb der vorgegebenen Nachmeldefrist nicht mehr möglich ist?*
- *Welche europarechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?*

- Liegen Ihnen wissenschaftliche Unterlagen für Natura 2000-Ausweisungsvorschläge in Osttirol zu einer europarechtlichen Bewertung vor?
- Werden Sie im laufenden Ausweisungsprozess dafür sorgen, dass der allgemeinen Treuepflicht und Umsetzungspflicht der Republik Österreich in Bezug auf Natura 2000 (verfahrensgegenständliches zweites Wasserkraftwerk am Kalserbach mitten im Tamariskengebiet) rechtskonform nachgekommen werden kann?
- Wenn ja, wann?
- Wenn nein, warum nicht?

Gemäß Art. 23d Abs. 5 B-VG sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich werden. Die Beurteilung, in wessen Gesetzgebungskompetenz die Verpflichtung zur Umsetzung einer EU-Richtlinie fällt, richtet sich somit nach der allgemeinen bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (vgl. auch VfSlg. 17.022/2003).

Angelegenheiten des Naturschutzes fallen grundsätzlich in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung nach Art. 15 Abs. 1 B-VG (s. VfSlg. 15.552/1999 mwN). Innerstaatlich sind somit die Länder für die Umsetzung der Gebietsschutzbestimmungen nach der FFH-Richtlinie und damit insbesondere auch für die Ausweisung der Schutzgebiete ausschließlich zuständig. Die Länder müssen dabei auch dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Gesetze bzw. Vollzugsakte den (verfahrensrechtlichen und inhaltlichen) Vorgaben der FFH-Richtlinie entsprechen.

Gemäß Z 5 von Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt A des Bundesministeriengesetzes (BMG) fällt die „Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union“ in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Die Erfüllung dieser Aufgabe hat unter Bedachtnahme auf die fachliche Beurteilung der jeweils zuständigen Bundesministerien bzw. Gebietskörperschaften (hier: der Länder) zu erfolgen. Die unionsrechtliche Bewertung dieser fachlichen Beurteilung – bzw. hier: der Ausweisungsvorschläge der Länder – anhand der vorliegenden wissenschaftlichen Unterlagen obliegt letztlich jedoch der Europäischen Kommission.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *Befürchten Sie für die Republik Österreich europarechtliche und innerstaatliche Haftungsfolgen und Schadenersatzforderungen im Falle ungerechtfertigter Gebietsausweisungen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Frage nach „europarechtlichen und innerstaatlichen Haftungsfolgen und Schadenersatzforderungen“ wegen „ungerechtfertigter Gebietsausweisungen“ könnte sich – insbesondere im Hinblick darauf, dass die FFH-Richtlinie nicht vorschreibt, unter welchen Voraussetzungen Gebiete nicht ausgewiesen werden dürfen oder können – allenfalls dann stellen, wenn sich eine solche Gebietsausweisung aufgrund eines Urteils des EuGH als unionsrechtswidrig erweisen würde. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts als Prozessvertretung der Republik Österreich in Verfahren vor dem EuGH ist bestrebt, ein solches Urteil und damit auch allfällige Haftungsfolgen für die Republik Österreich rechtzeitig abzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	sNuNMqRUHCxrlcVjcmqbJJe7ZBcURwrgsgPSEJfk8v3ZTalAC26e5JMVGknDespj6c WvC2WKhqmOPmOgPEWr5WCgH9XL74i1Ms8qYYvUbBcFPpQ7XqquLAZwAU18UQbTWiHp kaBSIAhmYdmFD6fmQTYG1iGBhSye0lrALyUtgYAdsOQyTavSpuEwNhUpQwAFCPuIht5 qm9B84/Y9YAoTg4pUDTgnISIRGql5q7kPfVpdyKp+r6myTpcXA5rgiMp6FQE71H1DE jRNBUk21dWfnih5G6Im62CrJLOxs4npiqnpqd5o2uqK59ryFmQ/3Arq5bhq0M5/BLz y7RQoxw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-23T12:19:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	